



Resolution 2602 (2021)

**verabschiedet auf der 8890. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Oktober 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und sie *bekräftigend,*

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten zur Durchführung der Resolutionen [1754 \(2007\)](#), [1783 \(2007\)](#), [1813 \(2008\)](#), [1871 \(2009\)](#), [1920 \(2010\)](#), [1979 \(2011\)](#), [2044 \(2012\)](#), [2099 \(2013\)](#), [2152 \(2014\)](#), [2218 \(2015\)](#), [2285 \(2016\)](#), [2351 \(2017\)](#), [2414 \(2018\)](#), [2440 \(2018\)](#), [2468 \(2019\)](#), [2494 \(2019\)](#) und [2548 \(2020\)](#),

mit dem Ausdruck seiner Hochachtung für Horst Köhler, den ehemaligen Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara, und *in Würdigung* seiner Anstrengungen zugunsten des Prozesses der Runder Tisch-Gespräche, der dem politischen Prozess Dynamik verlieh,

unter Begrüßung der Ernennung von Staffan de Mistura zum Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara und *eindringlich nahelegend*, auf der Grundlage der Fortschritte des ehemaligen Persönlichen Gesandten den politischen Prozess konstruktiv wiederaufzunehmen,

unter Begrüßung der durch den ersten Runden Tisch am 5. und 6. Dezember 2018 und den zweiten Runden Tisch am 21. und 22. März 2019 entstandenen Dynamik und des seriösen und respektvollen Engagements Marokkos, der Polisario-Front, Algeriens und Mauretaniens in dem politischen Prozess der Vereinten Nationen für Westsahara mit dem Ziel, Elemente der Übereinstimmung zu ermitteln,

in Ermutigung der Wiederaufnahme der diesbezüglichen Konsultationen zwischen dem Persönlichen Gesandten und Marokko, der Polisario-Front, Algerien und Mauretanien, um auf dem Erreichten aufzubauen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung auf der Grundlage des Kompromisses behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und *in Anbetracht* der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,



mit der erneuten Aufforderung an Marokko, die Polisario-Front, Algerien und Mauretanien, umfassender miteinander zusammenzuarbeiten, darunter durch Bildung zusätzlichen Vertrauens, wie auch mit den Vereinten Nationen und ihre Mitwirkung an dem politischen Prozess zu verstärken und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

in Anbetracht dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit beitragen und so zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Chancen für alle Völker in der Sahel-Region führen würden,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO), weiter aufmerksam zu verfolgen, und *erneut erklärend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze und ein effektives Management der Ressourcen verfolgen muss,

unter Hinweis auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, und *ferner unter Hinweis* auf Resolution [2436 \(2018\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder Entlassung zivilen Personals bilden,

unter Hinweis auf Resolution [2242 \(2015\)](#) und [2538 \(2020\)](#) und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen,

aner kennend, dass die MINURSO eine wichtige Rolle vor Ort spielt und ihr Mandat vollständig erfüllen muss, so auch indem sie den Persönlichen Gesandten dabei unterstützt, eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend vom Scheitern der Waffenruhe,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen, *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass diese Zusagen uneingeschränkt eingehalten werden, und *Kenntnis nehmend* von den Zusagen der Polisario-Front gegenüber dem ehemaligen Persönlichen Gesandten,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten marokkanischen Vorschlag und *unter Begrüßung* der ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Bemühungen, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie *Kenntnis nehmend* von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Polisario-Front,

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen und sich in einem Geist des Realismus und des Kompromisses den Bemühungen der Vereinten Nationen erneut anschließen, und *ferner* die Nachbarländer *ermutigend*, zu dem politischen Prozess beizutragen,

den Parteien *nahelegend*, mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen weiter bei der Festlegung und Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu

kooperieren, die dazu dienen können, das für einen erfolgreichen politischen Prozess notwendige Vertrauen zu fördern,

betonend, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Lagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien *nahelegend*, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen und diesen Bemühungen Vorrang einzuräumen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Maßnahmen und Initiativen Marokkos und der Rolle der in Dakhla und Laayoune tätigen Kommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der Interaktionen Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,

eindringlich nahelegend, die Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu verstärken, einschließlich durch die Erleichterung von Besuchen in der Region,

mit großer Besorgnis feststellend, welche Entbehrungen die saharaischen Flüchtlinge nach wie vor erleiden, dass sie auf humanitäre Hilfe von außen angewiesen sind und welche Auswirkungen die COVID-19-Pandemie hat, und *ferner mit großer Besorgnis feststellend*, dass für diejenigen, die in den Flüchtlingslagern von Tindouf leben, keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen und Risiken bestehen, die mit der Kürzung der Nahrungsmittelhilfe zusammenhängen,

erneut darum ersuchend, dass die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf geprüft wird, und *betonend*, dass diesbezügliche Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolutionen [1325 \(2000\)](#) und [2250 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die damit zusammenhängenden Resolutionen, *betonend*, wie wichtig eine von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen, und die volle, wirksame und produktive Beteiligung von Frauen und die aktive und produktive Beteiligung junger Menschen an diesen Gesprächen *befürwortend*,

in der Erkenntnis, dass der Status quo nicht akzeptabel ist, und *ferner feststellend*, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität der Menschen in Westsahara zu verbessern,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara und Leiter der MINURSO, Alexander Ivanko,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2021 ([S/2021/843](#)),

1. *beschließt*, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2022 zu verlängern;
2. *betont*, dass eine realistische, praktikable, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Westsahara-Frage auf der Grundlage des Kompromisses herbeigeführt werden muss und dass es wichtig ist, die strategische Ausrichtung der MINURSO anzupassen und Ressourcen der Vereinten Nationen für diesen Zweck einzusetzen;
3. *bekundet* seine uneingeschränkte Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten, den Verhandlungsprozess zu fördern, um

eine Lösung der Westsahara-Frage herbeizuführen, *nimmt Kenntnis* von der Absicht des ehemaligen Persönlichen Gesandten, Marokko, die Polisario-Front, Algerien und Mauretanien einzuladen, wieder im selben Format zusammenzutreffen, und *begrüßt* das Engagement Marokkos, der Polisario-Front, Algeriens und Mauretaniens in einem Geist des Realismus und des Kompromisses während der gesamten Dauer dieses Prozesses, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis sicherzustellen;

4. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und *verweist* auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der MINURSO geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen, ihren Zusagen gegenüber dem ehemaligen Persönlichen Gesandten nachzukommen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verhandlungen unter Vermittlung der Vereinten Nationen untergraben oder die Situation in Westsahara weiter destabilisieren könnten;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der MINURSO voll zu kooperieren, was den ungehinderten Austausch der Mission mit allen Gesprächspartnern einschließt, und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien erneut darauf verpflichten, den politischen Prozess zur Vorbereitung weiterer Verhandlungen voranzubringen, *erinnert* daran, dass er sich der in dem Bericht vom 14. April 2008 (S/2008/251) enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und Kompromissgeist beweisen, und *ermutigt* die Nachbarländer, wichtige aktive Beiträge zu diesem Prozess zu leisten;

9. *fordert* die Parteien *auf*, ihren politischen Willen unter Beweis zu stellen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um die Verhandlungen voranzubringen und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013), 2152 (2014), 2218 (2015), 2285 (2016), 2351 (2017), 2414 (2018), 2440 (2018), 2468 (2019), 2494 (2019) und 2548 (2020) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig und zu jedem Zeitpunkt während des Mandatszeitraums, den er für geeignet hält, namentlich auch innerhalb von sechs Monaten nach Verlängerung dieses Mandats und erneut vor dessen Ablauf, über den Stand und Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution, eine Bewertung der Einsätze der MINURSO und der zur Bewältigung von Schwierigkeiten ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, *bekundet seine Absicht*, zu diesen Unterrichtungen und ihrer Erörterung zusammenzutreten, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *ferner*, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

11. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize oder Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, *fordert* den Generalsekretär *auf*, diesen Grundsatzrahmen auf die MINURSO anzuwenden, wie in Resolution 2436 (2018) beschrieben, und *ersucht* den Generalsekretär, den Frauenanteil in der MINURSO zu erhöhen und die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

12. *fordert* die Parteien und die Nachbarstaaten *nachdrücklich auf*, produktiv mit der MINURSO zusammenzuwirken, während diese weiter prüft, wie neue Technologien genutzt werden können, um Risiken zu mindern, den Schutz der Truppe zu verbessern und ihr Mandat besser zu erfüllen;

13. *legt* den Parteien *nahe*, mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen dabei zu kooperieren, vertrauensbildende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, unter Einbeziehung von Frauen und jungen Menschen, und *legt* den Nachbarstaaten *nahe*, diese Bemühungen zu unterstützen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, neue und zusätzliche freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Ernährungsprogrammen zu leisten, um sicherzustellen, dass den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge angemessen entsprochen wird, und Nahrungsmittelkürzungen zu vermeiden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der MINURSO die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und durch rasche Untersuchung der Vorwürfe durch die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MINURSO sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
